OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-100261/3/RK/FE**

Datum: **Linz, 31. März 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der A__, ehemals wohnhaft B-Straße, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. D__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 30.01.2025, GZ: BHGR/925080000065/25, wegen Nichterfüllung baupolizeilicher Aufträge den

B E S C H L U S S

I. Das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Es fallen keinerlei Verfahrenskostenbeiträge an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über Frau A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin "Bf"), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. D__, wie folgt abgesprochen:

„Spruch

1. Datum/Ziet: 01.02.2024 – 01.01.2025
   Ort: E__
   Sie sind den - mit rechtskräftigem Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Schlüßlberg vom 30.03.2023, Bau 17/2023-dir, erteilten – Aufträgen gemäß § 48 Abs. 2 Oö BauO 1994,
   - die Abtragung des nördlich des Wohnhauses angebauten Stallgebäude auf dem Grundstück Nr. aaa, EZ bbb, KG ccc-F__, bis längstens 31.01.2024 zu realisieren (Spruchpunkt I.), nicht nachgekommen, weil das Stallgebäude nicht entfernt wurde und
   - bis zur Umsetzung der Abbruchmaßnahmen den Gefahrenbereich mit einem 2 Meter hohen Bauzaun abzusichern (Spruchpunkt II.a.), nicht nachgekommen, weil der Zaun lediglich an einer Gebäudeseite aufgestellt wurde, sodass der Gefahrenbereich weiterhin betreten werden kann.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 57 Abs. 1 Z. 11 i.V.m. § 48 Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994, idgF. i.V.m. mit dem Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Schlüßlberg vom 30.03.2023, GZ: Bau-17/2023-dir

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese unein-bringlich ist, Ersatz-freiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.450,00	0 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 57 Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994, idgF.

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 145,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 1.595,00

Zahlungsfrist:
Wird keine Beschwerde erhoben, so ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Straferkenntnisses entweder zu überweisen oder einzuzahlen. Bitte beachten Sie, dass die Einzahlung nur bei korrekter Angabe der Zahlungsreferenz zugeordnet werden kann.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von € 5,00 zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag vollstreckt und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die diesem Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen erhob die Bf in rechtsfreundlicher Vertretung rechtzeitig Beschwerde und wurde dort wesentlich vorgebracht, dass die Bf geschäftsunfähig und schuldunfähig wäre und eine Strafbarkeit nur bei einem Verschulden gegeben sei, welche auf Grund der Schuldunfähigkeit der Bf aber nicht vorliege, weshalb das Straferkenntnis aufzuheben sei.

Zur Bescheinigung darüber wurden ein Beschluss des Bezirksgerichtes Grieskirchen vom 25.07.2024 betreffend die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters für die Bf sowie ein psychiatrischer Befund und Gutachten von Dr. G__ vom 15.01.2024 vorgelegt.

Mit Vorlageschreiben vom 12.02.2025 wurde der Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, welcher dort am 14.02.2025 einlangte.

II. Sachverhalt:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die Bf hat gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 30.01.2025 (in der Präambel des Beschlusses bezeichnet) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Nach Anhängigmachung der gegenständlichen Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht infolge Aktenübersendung ist die Bf am 10.03.2025 um 05:00 Uhr laut Sterbeurkunde des H__ vom tt.mm.jjjj verstorben, somit zu einem

Zeitpunkt, als das Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht noch anhängig war.

Die Bf hat nach Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses noch keine Strafzahlungen geleistet.

III. Beweiswürdigung:

Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten erstbehördlichen Akt sowie insbesondere der vorgelegten Sterbeurkunde und einer telefonischen Mitteilung der belangten Behörde betreffend allenfalls inzwischen geleistete Strafzahlungen ergibt und somit für die rechtliche Beurteilung voll tauglich ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist wie folgt auszuführen:

Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ist § 45 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden.

Nach § 45 Abs. 1 Z 5 VStG ist von der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Strafverfolgung nicht möglich ist.

Gegenstand der Beschwerde ist u. a. das Recht des Bf, nicht bestraft zu werden.

Dabei handelt es sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 20.11.2008, 2007/09/0364) um ein höchstpersönliches Recht, in das eine Rechtsnachfolge nicht in Betracht kommt.

Mit dem Tod der Bf ist auch die Strafverfolgung nicht mehr möglich, sodass das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 5 VStG einzustellen war, denn durch die rechtzeitige Erhebung der Beschwerde ist das erstinstanzliche Straferkenntnis nicht in Rechtskraft erwachsen, und das Beschwerdeverfahren wird durch den Tod der Bf gegenstandslos.

Weil von der Bf nach Ergehen des erstinstanzlichen Erkenntnisses keine Zahlungen geleistet wurden, war auch keine meritorische Erledigung in dieser Sache erforderlich (hierzu VwGH 22.01.1997, 96/03/0228), sodass das Verfahren einzustellen war (hierzu auch *Lewisch/Fister/Weilguni*, Verwaltungsstrafgesetz, 3. Auflage, Stand: 01.07.2023, zu § 45 VStG, Rz 4).

Weil das Rechtsmittelverfahren eingestellt wurde, hat die Bf auch keinen Kostenbeitrag diesbezüglich zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer